

Tarif für die im Märkischen Kreis zugelassenen Taxen vom 14.06.2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) und § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015 S. 504 / SGV. NRW. 92) hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 09.06.2022 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Pflichtfahrgebiet

- (1) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Märkischen Kreises.
- (2) Für Fahrten innerhalb der Grenzen des Pflichtfahrgebietes dürfen Entgelte für die Beförderung von Personen mit den im Märkischen Kreis zugelassenen Taxen nur nach dieser Rechtsverordnung erhoben werden. Bei Fahrten, die über das Pflichtfahrgebiet hinausgehen, ist das Beförderungsentgelt frei zu vereinbaren. Die gegen Entgelt zu befördernde Person ist vor Fahrtbeginn auf diese Regelung hinzuweisen.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jede fahrzeugführende Person, deren Taxe fahrbereit ist, die ihr angetragene Fahrt durchzuführen.

§ 2 Beförderungsentgelt

- (1) Unabhängig von der Zahl der beförderten Personen sind zu berechnen:
- 1) In der Zeit von 6.00 h bis 22.00 h (Tagtarif)
Grundpreis 4,50 €

0,10 € je angefangene 83,33 m (= 1,20 € je km) ab Gemeindegrenze für die Anfahrt, wenn der Bestellort außerhalb der Betriebsgemeinde liegt (Taxe II).

0,10 € je angefangene 41,67 m (= 2,40 € je km) mit gegen Entgelt zu befördernden Personen gefahrene Wegstrecke (Taxe I).
 - 2) In der Zeit von 22.00 h bis 6.00 h (Nachtтарif)
Grundpreis 5,00 €

0,10 € je angefangene 76,92 m (= 1,30 € je km) ab Gemeindegrenze für die Anfahrt, wenn der Bestellort außerhalb der Betriebsgemeinde liegt (Taxe II).

0,10 € je angefangene 38,46 m (= 2,60 € je km) mit gegen Entgelt zu befördernden Personen gefahrene Wegstrecke (Taxe I).

An Sonn- und Feiertagen gilt der Nachtтарif auch tagsüber.
 - 3) 0,10 € für jede angefangenen 8 Sekunden Wartezeit (45,00 € pro Stunde).
 - 4) 0,35 € Sonderzuschlag für jedes beförderte Gepäckstück vom zweiten Gepäckstück an sowie für jeden beförderten Hund, ausgenommen Blindenhunde.
 - 5) Zuschlag für die Bestellung einer Taxe mit mehr als 4 Fahrgastplätzen in Höhe von 6,00 € je Fahrt. Der Zuschlag wird auch erhoben, wenn Gruppen von mehr als vier gegen Entgelt zu befördernden Personen ein solches Fahrzeug am Taxenstellplatz besteigen.
- (2) Die Anfahrt zum Bestellort wird innerhalb der Gemeinde, in dem sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet (Betriebsgemeinde), nicht vergütet.

§ 3 Rücknahme des Fahrauftrages

- (1) Tritt die Person, welche die Taxe bestellt hat, eine Fahrt nicht an, so hat sie den doppelten Grundpreis nach § 2 (9,00 €/10,00€) zu zahlen, wenn der Bestellort innerhalb der Betriebsgemeinde liegt.
- (2) Liegt der Bestellort außerhalb der Betriebsgemeinde, so hat die Person, welche die Taxe bestellt hat, den doppelten Grundpreis nach § 2 (9,00 €/10,00 €) und zusätzlich die Vergütung für die Anfahrt nach § 2 zu entrichten.

- (3) Der Anspruch des Taxenunternehmens auf die Vergütung nach den Abs. 1 und 2 entfällt, wenn die Anfahrt zum Bestellort ausgefallen ist.
- (4) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Taxenunternehmens bleiben unberührt.

§ 4 Fahrpreisanzeiger

- (1) Jede Taxe muss mit einem Fahrpreisanzeiger gem. § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) ausgerüstet sein.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Eintreffen an dem von der Person, welche die Taxe bestellt hat, angegebenen Ort und bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit am Bestellort eingeschaltet werden.
- (3) Bei Anfahrten zum Bestellort außerhalb der Betriebsgemeinde ist der Fahrpreisanzeiger an der Gemeindegrenze einzuschalten.

§ 5 Versagen des Fahrpreisanzeigers

- (1) Versagt der Fahrpreisanzeiger, wird der Fahrpreis aufgrund der gefahrenen Kilometer nach § 2 berechnet, zuzüglich des Grundpreises.
- (2) Auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers ist die gegen Entgelt zu befördernde Person sofort aufmerksam zu machen.
- (3) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich wiederherstellen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxenunternehmen als auch der fahrzeugführenden Person.

§ 6 Fahrpreisquittung

Auf Verlangen der gegen Entgelt beförderten Person hat die fahrzeugführende Person eine Fahrpreisquittung auszustellen. Auf der Quittung müssen der gesamte Betrag des Beförderungsentgeltes, die Fahrstrecke, das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer der Taxe angegeben sein.

§ 7 Mitführen des Tarifes

Eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und der gegen Entgelt zu befördernden Person auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

§ 8 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Sie müssen vor ihrer Einführung vom Märkischen Kreis genehmigt werden.

§ 9 Kreis- und Gemeindegrenzen

Für die Rechtsverordnung gelten die Kreis- und Gemeindegrenzen, die in der vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Kreiskarte 1:50.000 des Märkischen Kreises eingezeichnet sind.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden nach § 61 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.
- (2) Andere Tarife sind von diesem Zeitpunkt an innerhalb des Märkischen Kreises nicht mehr anzuwenden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 14.06.2022
Im Auftrage

Schulte
Fachdienstleiter